X-pand into the Future

e u r e x *circular 134/04*

Date: Frankfurt, September 28, 2004
Recipients: Alle Eurex members and vendors
Authorized by: Daniel Gisler

Modifications to the Clearing Conditions for Eurex Clearing AG

Contact: Eurex Clearing Helpdesk, tel. +49-69-211-1 12 50

Content may be most important for:	**Attachment (in German only, an English version will be published in due time on the Eurex website):**
➲ Middle + Back Office ➲ Auditing / Security Coordination	Revised sections of the Clearing Conditions for Eurex Clearing AG

Following the decision of the Executive Board of Eurex Clearing AG in its session on September 22, 2004, the Clearing Conditions for Eurex Clearing AG were modified to grant Eurex Clearing AG security interest in securities delivered to its accounts for further delivery into other settlement systems for performance of trades that were concluded at Eurex Bonds or Eurex Repo. The goal of this modification is to respond to increasing regulatory demand for risk coverage, particularly for those delivery and payment processes across system borders within the clearing and settlement systems. The modified Clearing Conditions for Eurex Clearing AG will become effective as of October 12, 2004.

Currently, through Eurex Clearing AG, customers of Eurex Bonds or Eurex Repo are able to receive deliveries in the settlement system of Euroclear Bank S.A., Brussels. It is expected that this will soon be possible in the settlement system of Clearstream Banking S.A., Luxembourg as well. In these systems, due to the technical design of settlement processes, securities credited to Eurex Clearing AG in its function as Central Counterparty for further delivery will be used for collateralization by the involved settlement organizations.

In order to increase legal certainty for all parties, Eurex Clearing AG will be granted the right of appropriation for securities delivered to its accounts concurrently against payment of the transaction price to the delivering Clearing Member. This expansion of the previous regulation of Eurex Clearing AG's Central Counterparty function in the delivery process will be implemented through modification of its Clearing Conditions in Chapter II 2.1.1 paragraph 4 (transactions at Eurex Bonds) and Chapter III 2.2 paragraph 4 (transactions at Eurex Repo). As a rule, the right of appropriation expires after the securities in question were forwarded to the Clearing Member to be delivered, which constitutes final performance of transactions concluded at Eurex Bonds or Eurex Repo.

The revised sections of the Clearing Conditions are attached.

II. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

(...)

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Unterabschnitt: Abwicklung von Eurex Bonds-Geschäften

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften („Eurex Bonds-Geschäfte“) durch, soweit die diesen Geschäften zu Grunde liegenden Wertpapiere:

(1) auf Euro lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, begeben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Treuhandanstalt, oder

(2) von der Eurex Clearing AG ausgewählte und bekannt gegebene, auf Euro lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen deutscher Bundesländer („Länderanleihen“) sowie in Euro denominierte festverzinsliche Schuldverschreibungen supranationaler Institutionen und staatliche garantierte Anleihen mit einem Emissionsvolumen von mindestens 2 Milliarden Euro sind. Zudem müssen diese Anleihen in die Girosammelverwahrung der Clearstream Banking AG, Frankfurt, aufgenommen worden sein und ein Rating der Standard & Poor’s Rating Services Inc. von mindestens AA- oder der Moody’s Investors Services Inc. von mindestens Aa3 aufweisen, oder

(3) von der Eurex Clearing AG ausgewählte und bekannt gegebene auf Euro lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten („Pfandbriefe“) mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Milliarde Euro. Zudem müssen diese Pfandbriefe ein Rating der Standard & Poor’s Rating Services Inc. von mindestens AA- oder der Moody’s Investors Services Inc. von mindestens Aa3 aufweisen.

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der

Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(4) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften auf die Depotbanken der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten Wertpapiere jederzeit anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung.
Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das Clearing-Mitglied auf seinen schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung und Eigentums-übertragung von Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG bei Lieferung der Wertpapiere auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.

2.1.2 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren aufgrund von Eurex Bonds-Geschäften werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(...)

III. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

(...)

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Repo-Geschäfte

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (GC-Repo und Special Repo) durch, sofern die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) In das Clearing bzw. die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG sind die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte (GC-Repo und Special Repo) einbezogen, soweit ihnen folgende Wertpapiere zugrunde liegen:

a) Auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt,

b) Auf Euro lautende Jumbo-Pfandbriefe deutscher Emittenten sowie Asset Covered Securitites (ACS) begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mit einem Emissionsvolumen von mindestens 500 Millionen Euro. Zudem müssen diese Pfandbriefe beziehungsweise ACS nach dem Rating von Standard & Poor's Rating Services Inc. für "Senior Unsecured Debt" mit mindestens AA, von Moody's Investors Services Inc. für "Long-term Senior-Debt" mit mindestens Aa2 oder von Fitch Inc. für „International Long-Term Credit" mit mindestens AA eingestuft worden sein. Sollte das Rating bei den genannten Agenturen unterschiedlich sein, gilt die niedrigere Bewertung.

c) auf Euro lautende Anleihen der öffentlichen Hand (z. B. Bundesanleihen, Länderanleihen) sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Weitere Verpflichtungen:

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungspflichten zu erfüllen sind. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(4) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Repo-Geschäften auf die Depotbanken der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten Wertpapiere jederzeit anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken

übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung.
Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das Clearing-Mitglied auf seinen schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung und Eigentums-übertragung von Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG bei Lieferung der Wertpapiere auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.

2.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

(...)